



## ZUSAMMENFASSUNG :

Die europäische Genossenschaft (SCE) ist die dritte europäische Gesellschaftsform nach der EWiv (1985) und der SE (2001). Sie wurde durch die EU-Verordnung vom 22. Juli 2003 ins Leben gerufen. Die Dissertation ist die einzige wissenschaftliche Arbeit in Deutschland und Frankreich, die diese Verordnung untersucht, deren Missstände hinterfragt, Bezüge zum nationalem Genossenschaftsrecht herstellt und Lösungsvorschläge für eine funktionierende europäische Genossenschaft unterbreitet. Die Dissertation analysiert die Verordnung eingehend und gelangt dabei zu folgenden Ergebnissen:

Die durch den europäischen Gesetzgeber gewählte Methode, eine Rahmenverordnung mit vielen Verweisen ins nationale Recht und einer komplizierten Normenhierarchie von der SE auf die SCE zu übertragen, vernachlässigt die bereits ursprünglich bestehende Komplexität der verschiedenen nationalen Genossenschaftsrechte und deren Mangel an Harmonisierung. Angesichts dieser nationalen Gegebenheiten kann diese Methode nicht dieselben Früchte tragen wie im Falle der SE und stellt einen für die Gründung einer SCE ganz besonders großen Komplexitäts- und Kostenfaktor dar.

Die europäischen Eigenheiten der SCE, insbesondere deren Gründung durch Verschmelzung und die Möglichkeit einer Sitzverlegung, die wiederum von der SE übernommen wurden, sind auf die Bedürfnisse von Genossenschaften, die eher regional verankert sind und deren Förderzweck eine räumliche Nähe zu den Mitgliedern voraussetzt, vergleichsweise schlecht zugeschnitten. Der breite Platz, der diesen zwei Elementen in der Verordnung eingeräumt wird, verstärkt den Eindruck der Überladenheit, Schwerfälligkeit und Komplexität. Dagegen ist der Gründungsfall ex novo durch juristische und/oder natürliche Personen ein voller Erfolg, zumal er nicht von der SE-Verordnung übernommen wurde; allerdings wird er in der Verordnung kaum behandelt. Auch steht er teilweise im Widerspruch zum gesetzten Ziel der Verordnung, den Binnenmarkt durch transnationale Zusammenschlüsse von Unternehmen zu fördern.

Die in der Verordnung umgesetzte genossenschaftliche Identität der SCE äußert sich in einer hier wenig hilfreichen Variabilität und zu starker Prägung durch das nationale Genossenschaftsrecht des jeweiligen Sitzstaates. Die SCE besitzt somit kein klares, unabhängiges und europäisches genossenschaftliches Profil und neigt dazu, eher den nationalen Genossenschaften des jeweiligen Sitzstaats zu ähneln, als einer benachbarten SCE eines anderen Mitgliedsstaates. Dadurch stellt die SCE, von der europäischen Etikette abgesehen, keine echte Alternative zu den nationalen Genossenschaften dar.

Die Instrumente, die der SCE zur wirtschaftlichen Effizienz verhelfen sollten, vermögen es nicht, die strukturellen Finanzierungsprobleme der Genossenschaften zu lösen und führen eher zu einer Verschärfung der strukturellen Governanceprobleme. Dass der europäische Gesetzgeber keine autonomen und unabhängigen Überlegungen zur Rolle der Genossenschaft im europäischen, durch freie Marktwirtschaft geprägten Binnenmarkt angestellt hat, äußert sich somit darin, dass die aus dem nationalen Genossenschaftsrecht übernommenen Strukturen lediglich eine (konzept-) lose Aneinanderreihung von Finanzierungswerkzeugen darstellen. Schließlich kann das wirtschaftliche Umfeld, in dem eine SCE tätig sein soll, sehr unterschiedlich sein.

Die SCE ist weitgehend den nationalen Genossenschaften gleichgesetzt. Allerdings klafft das Selbstverständnis der verschiedenen nationalen Genossenschaftswesen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat teilweise weit auseinander. So ist zwischen den Ländern zu unterscheiden, die die Genossenschaft allen anderen privaten Gesellschaftsformen gleichstellen und den Ländern, die die Genossenschaften eher neben Vereinigungsformen wie dem Verein, dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und der Stiftung ins Konzept der „économie sociale“ eingliedern. Daher ist es sehr schwierig, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen SCE herzustellen. Die Länder, die das Konzept der „économie sociale“ verfolgen, das einen dritten Weg neben Privat- und Planwirtschaft darstellt, versuchen diesen Sektor über steuerliche Vergünstigungen zu

fördern, da davon ausgegangen wird, dass die nicht ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichteten Aktivitäten dieser Vereinigungsformen dem Allgemeinwohl zugutekommen. Diese steuerliche Förderung, die nationalen Gegebenheiten gerecht werden mag und die in einer aktuellen Entscheidung durch den EuGH zum Teil gebilligt wurde, hindert die SCE jedoch daran, ihre europäische Mobilität und Identität zu entwickeln und führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen mitgliedstaatlichen SCE.

Um diesen Missständen entgegenzuwirken, wäre ein anderer Weg möglich gewesen:

Genossenschaften sind sehr sinnvoll in bestimmten Situationen und tragen zur europäischen Vielfalt der Gesellschaftsformen bei. Sie werden aber zu einem bestimmten und begrenzten Zweck gegründet, der es ihnen nicht erlaubt, mit allen anderen privaten Gesellschaftsformen, ob groß oder klein, zu konkurrieren. Um ihre Rolle zufriedenstellend zu erfüllen, dürfen sie nicht mit Aufgaben belastet werden, die über den für sie geltenden eng gesteckten Rahmen hinausgehen. Daher sollten auch die Grenzen der Genossenschaft akzeptiert werden; diese sollte nicht zu einem Instrument ideologischer Sozialpolitik werden.

Es sollte eine Hierarchie zwischen wesentlichen und unwesentlichen Genossenschaftsprinzipien geschaffen werden; erstere sind dabei unabdingbar, um eine Genossenschaft positiv zu definieren; letztere kennzeichnen eher eine ideologischen Überzeugung und tragen lediglich dazu bei, Genossenschaften negativ zu definieren.

Die wesentlichen Merkmale, insbesondere das Merkmal des Förderauftrags, sollten stärker hervorgehoben und konturiert werden, woran die Genossenschaft und deren Vorstand zu messen sind.

Die unwesentlichen Merkmale könnten flexibilisiert werden, damit die Genossenschaft sich an sich ändernde wirtschaftliche Verhältnisse anpassen kann. Wenn die Mitglieder mehr Mitspracherechte in der Genossenschaft bekommen und ihre Eigentumsrechte gestärkt werden, werden sie sich sehr wahrscheinlich eher mit ihrer Genossenschaft identifizieren und wären voraussichtlich auch in einem größeren Maße dazu bereit, diese zu finanzieren.